

Austritt

Art. 36-39 (PKR)

Definition

Das Ende der Anstellung bei einem Arbeitgebenden oder das Unterschreiten der Eintrittsschwelle hat den Austritt aus der Pensionskasse Uri (PK Uri) zur Folge. Wer die PK Uri verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Hinweise

- **Höhe Freizügigkeitsleistung:**

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höheren der folgenden Beträge:

- Der eingebrochenen Freizügigkeitsleistung samt Zinsen plus den Altersgutschriften samt Zinsen plus den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.
- Der eingebrochenen Freizügigkeitsleistung samt Zinsen plus der Summe der persönlich geleisteten Beiträge (ohne Zusatzbeiträge), ohne Zins (bis 31.12.2010) plus einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr über 20, höchstens jedoch 100 Prozent. (Art. 17 FZG, Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung)
- Altersguthaben BVG bzw. persönliche Beiträge für das Alterssparen samt Zinsen (Art. 18 FZG)

- **Verwendung der Freizügigkeitsleistung:**

- Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung

Die Freizügigkeitsleistung ist bei einem Stellenwechsel gemäss Art. 3 FZG an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

- Errichten eines Freizügigkeitskontos / Errichten einer Freizügigkeitspolice

Bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit kann die Freizügigkeitsleistung auf ein oder max. zwei Freizügigkeitskonto (Bank) oder auf eine Freizügigkeitspolice (Versicherung) überwiesen werden. Beim Freizügigkeitskonto handelt es sich um ein Sperrkonto. Kapital und Zinserträge sind bis zur Fälligkeit (frühestens 5 Jahre vor dem Referenzalter von 65 Jahren) weiterhin steuerfrei. Die Verfügbarkeit ist eingeschränkt. Im Todesfall haben die Begünstigten (Art. 15 FZG) Anspruch auf das vorhandene Sparkapital.

Eine Freizügigkeitspolice wird mit der Einlage der Freizügigkeitsleistung bei einer Versicherungsgesellschaft errichtet. Es wird eine gemischte Versicherung auf den Erlebens- und Todesfall gebildet, welche Anspruch auf ein Alterskapital oder eine Altersrente (in der Regel kombiniert) gibt.

- Barauszahlung

Eine Barauszahlung kann verlangt werden, wenn die austretende Person die Schweiz definitiv verlässt, die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder wenn die Austrittsleistung weniger als der eigene Jahresbetrag beträgt.

- Freiwillige Versicherung

Besteht keine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an eine neue Vorsorgelösung, kann für längstens zwei Jahre eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden (siehe Merkblatt Freiwillige Versicherung)

- **Vorsorgeschutz:**

Der Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität endet grundsätzlich mit dem Austritt. Bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – längstens aber während eines Monats – besteht eine Nachdeckung.

Ablauf / Antrag

- Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden
- Zustellung des Austrittsfragebogens durch die PK Uri
- Einreichung des Austrittsfragebogens mit entsprechender Verwendungsinstruktion